



## Rechtliche Grundlagen der Kantonalen Denkmalpflege Zürich

Art. 78 Abs. 1 der [Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft von 1999 \(BV\)](#) bestimmt, dass die Kantone für den Natur- und Heimatschutz, somit auch für den Denkmalschutz, zuständig sind. Der Bund hat jedoch bei der Erfüllung seiner Aufgaben Rücksicht zu nehmen auf die Anliegen des Natur- und Heimatschutzes (Art. 78 Abs. 2 BV). Die Aufgaben des Bundes sind im [Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz von 1966](#) (NHG; SR 451) konkretisiert und in der [Verordnung über den Natur- und Heimatschutz von 1991](#) (NHV; SR 451.1) näher ausgeführt. Die [Verfassung des Kantons Zürich von 2005](#) wiederum bestimmt, dass der Kanton und die Gemeinden unter anderem für die Erhaltung von wertvollen Ortsbildern, Gebäudegruppen und Einzelbauten sowie von Naturdenkmälern und Kulturgütern zu sorgen haben (Art. 103 KV). Die bundesrechtlichen Gesetzgebungsaufträge sind mit dem Erlass des kantonalen [Planungs- und Baugesetzes von 1975](#) (PBG; LS 700.1) sowie der darauf beruhenden Verordnungen erfüllt worden.

Der Natur- und Heimatschutz, mithin die Denkmalpflege, wird im PBG neben den Vorschriften über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht im dritten Titel geregelt (§ 203ff PBG). § 203 PBG enthält eine Liste möglicher Schutzobjekte: nach § 203 lit. c sind dies beispielsweise Gebäudegruppen, Gebäude und Teile von solchen, die als wichtige Zeugen einer politischen, wirtschaftlichen, sozialen oder baukünstlerischen Epoche erhaltenswürdig sind oder die Landschaften oder Siedlungen wesentlich mitprägen. Die Behörden sind verpflichtet, über Schutzobjekte Inventare zu erstellen (§ 203 Abs. 2 PBG).

In den Inventaren erfolgt die Einstufung eines Gebäudes als von regionaler, kantonaler oder kommunaler Bedeutung. Sie stehen bei den Gemeindeverwaltungen, die überkommunalen überdies bei der Baudirektion zur Einsichtnahme offen (§ 203 Abs. 2 PBG). Die schriftliche Mitteilung der Aufnahme eines Objektes ins Inventar bewirkt für den Eigentümer ein Veränderungsverbot, soweit nicht die anordnende Behörde einwilligt (§ 209 Abs. 2 PBG). Das zuständige Gemeinwesen hat dann innert Jahresfrist über die Anordnung einer dauernden Schutzmassnahme zu entscheiden, andernfalls fällt das Veränderungsverbot dahin (§ 209 Abs. 3 PBG). Wie weit ein Objekt einmal unter Schutz gestellt werden soll, wird somit mit der Inventarisierung noch nicht beantwortet.

Der Schutz eines Objekts erfolgt gemäss § 205 PBG durch Massnahmen des Planungsrechts (z.B. Schutzzonen), durch Verordnung, Verfügung oder verwaltungsrechtlichen Vertrag. In der Verfügung werden beispielsweise auf den Einzelfall abgestimmte Nutzungs- und Unterhaltsregelungen festgelegt. Daneben können mittels Verfügung auch akzessorische Unterschutzstellungen erfolgen, indem ein Gesuch um Abbruch oder um Aus- oder Umbau eines Gebäudes verweigert wird. Auch mittels verwaltungsrechtlichem Vertrag können der Unterhalt und die Pflege eines Gebäudes geregelt werden. Hier besteht zusätzlich die Möglichkeit, die Auswirkungen einer bereits bestehenden Unterschutzstellung zu erweitern. Ebenso wird in den verwaltungsrechtlichen Verträgen zugunsten der Kantonalen Denkmalpflege meist ein Besuchsrecht eingeräumt. Kanton, Gemeinden sowie Organisationen des öffentlichen und privaten Rechts, die öffentliche Aufgaben erfüllen, haben jedoch auch dort, wo keine Schutzmassnahmen getroffen worden sind, bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten dafür zu sorgen, dass Schutzobjekte geschont werden und bei überwiegendem öffentlichen Interesse ungeschmälert erhalten bleiben (§ 204; sog. Selbstbindung).

Zuständig zum Erlass von Schutzmassnahmen ist bei Objekten von überkommunaler Bedeutung die Baudirektion und bei Objekten von kommunaler Bedeutung der Gemeinderat (§ 211 Abs. 1 und 2 PBG). Beratend steht dabei die Denkmalpflegekommission zur Verfügung (§ 216 PBG; § 1 der [Verordnung über die Sachverständigenkommissionen](#)).

Der Kanton unterstützt Massnahmen des Natur- und Heimatschutzes auch finanziell (§ 217 PBG). Hierfür besteht ein Fonds. Dessen Mittel stehen zur Verfügung für die Finanzierung von Massnahmen zur Schaffung, Erhaltung, Erschliessung, Gestaltung und Pflege von schützenswerten Landschafts- und Ortsbildern, von Natur- und Kulturobjekten sowie von Erholungsgebieten (§ 1ff. des [Gesetzes über die Finanzierung von Massnahmen für den Natur- und Heimatschutz](#)). Beiträge können Gemeinden und Private erhalten. Die Beiträge sind abgestuft nach der Bedeutung des Schutzobjekts (regional, kantonal, national) und jene an die Gemeinden überdies nach deren Finanzkraft (§ 1 ff. der [Verordnung über Staatsbeiträge für den Natur- und Heimatschutz](#)). Vgl. hierzu auch die [Beitragsgesuchsunterlagen](#).

Nicht zu verwechseln mit der Kantonalen Denkmalpflege, einer staatlichen Organisation, sind die folgenden Begriffe: Der Begriff Ortsbildschutz ist definiert durch die Aufnahme eines Bereiches in das kantonale Inventar für schützenswerte Ortsbilder von überkommunaler Bedeutung und bezieht sich auf mehrere Siedlungsobjekte von einer gewissen abgeschlossenen Einheit und gilt, im Gegensatz zum Ensembleschutz, auch dort, wo keine Denkmäler betroffen sind. Das kantonale Ortsbildinventar steht beim Amt für Raumplanung- und Vermessung zur Einsichtnahme offen. Auf Bundesebene besteht das Inventar schützenswerter Ortsbilder der Schweiz (ISOS), das ergänzend zum kantonalen Inventar

hinzugezogen werden kann. Der Begriff Heimatschutz wiederum ist ein Oberbegriff für sämtliche Schutzmassnahmen an Gebäuden und Gebäudegruppen. Mit der kantonalen Denkmalpflege nicht zu verwechseln ist auch der Schweizer Heimatschutz und seine kantonale Vertretung, der Zürcher Heimatschutz. Dieser setzt sich als Verein interessierter Kreise zum Schutz unserer historischen und jüngeren Baukultur ein und besitzt ein Verbandsbeschwerderecht.

12. März 2012